

ORH-Bericht 2011 TNr. 13

Bayerische Polizei auf den Bundeswasserstraßen

Jahresbericht des ORH

Die Landespolizei nimmt für den Bund aufgrund einer Vereinbarung seit über 55 Jahren die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben an den Bundeswasserstraßen wahr. Obwohl es Bundesaufgaben sind, trägt der Freistaat Bayern die vollen Kosten. Allein die Personalkosten betragen 4,2 Mio. € im Jahr. Mittelfristig stehen Investitionen in Höhe von 3,3 Mio. € für neue Streckenboote an.

Die Kostenübernahme steht im Widerspruch zu Art. 104 a GG. Wenn der Freistaat diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen will, hält der ORH den zeitnahen Abschluss eines Staatsvertrages zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern für geboten. Es muss verhindert werden, dass der Freistaat diese Bundesaufgabe weiter finanziert.

Beschluss des Landtags

vom 8. Mai 2012

(Drs. 16/12471 Nr. 2 b)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, auf der Grundlage der Hinweise des ORH an den Bund heranzutreten, um die Kostenlast für die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Bundeswasserstraßen zu überprüfen und zu klären, ob die Vereinbarung durch einen Staatsvertrag ersetzt werden kann. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2013 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Januar 2015

(IC1-0756.11-5)

Das Staatsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Thematik der „Kosten des wasserschutzpolizeilichen Vollzugs auf Bundeswasserstraßen“ auf Antrag Bayerns anlässlich einer Arbeitsgruppensitzung auf Staatssekretärs-Ebene am 18.08.2014 in Düsseldorf behandelt worden sei.

Es sei vereinbart worden, dass Nordrhein-Westfalen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder das gemeinsame Petitum dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vortragen sollte. Mit Schreiben vom 02.12.2014 habe der IMK-Vorsitzende den Bundesverkehrsminister gebeten, die Länder zu Gesprächen über eine einvernehm-

liche Neuregelung der Kostenlast einzuladen. Eine Reaktion des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur stehe noch aus.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht in der Initiative der Länder einen guten Weg, um die Problematik der bisher nicht verfassungsgemäßen Finanzierung der Länderpolizeien auf Bundeswasserstraßen einer rechtlich einwandfreien Lösung zuzuführen. Soweit Länder Bundesaufgaben wahrnehmen, sollte dies nur gegen eine vollständige Kostenerstattung erfolgen. Art. 104 a Abs. 1 GG sieht vor, dass grundsätzlich die Gebietskörperschaft die Kosten trägt, deren Aufgaben erfüllt werden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absätze 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben durch Landeskräfte auf eine vollständige Kostenübernahme des Bundes hinzuwirken und über die getroffene Neuregelung zu berichten, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, spätestens aber zum 31.01.2016.